

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 1. Juli 2026)
Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb)
für die Überlassung Alte Maschinenhalle**

**§ 1
Grundsätze für die Überlassung**

- (1) Die Alte Maschinenhalle kann auf Antrag Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und weiteren Akteuren (nachfolgend Nutzerin/Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder einen regionalspezifischen Bezug zu Oldenburg oder der Region Oldenburg – Bremen hat und dadurch dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oldenburg (Oldb) dient.

Eine Überlassung der Alte Maschinenhalle für Veranstaltungen, die rein gewerblichen oder rein geschäftlichen Zwecken dienen, wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Überlassung der Räume für Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen, es sei denn, die Veranstaltung selbst hat überparteilichen Charakter, wie zum Beispiel eine Podiumsveranstaltung mit Teilnehmern mehrerer Parteien.

Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzerinnen/Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

- (2) Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Nutzerin/der Nutzer eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Stadt abgeschlossen hat oder eine Kautions bei der Stadtkasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Stadt festgesetzt.
- (3) Nutzerinnen/Nutzer, die bei der Nutzung der Alte Maschinenhalle bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an den Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte,
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind,
- wenn in dem Antrag auf Überlassen Angaben, auf die es bei der Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind,
- die Bestimmungen dieser Richtlinie missachtet werden.

In diesen Fällen steht den Nutzerinnen/Nutzern kein Anspruch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.

- (5) Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten sowie in den Sommer- und Weihnachtsferien kann die Überlassung eingeschränkt werden.
- (6) Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (zum Beispiel ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (zum Beispiel nach der Versammlungsstätten-Verordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt.

Die Nutzerin/der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass sie/er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Stadt insoweit freistellt. Die Regelung in Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

- (7) Die Bewirtschaftung in der Alte Maschinenhalle obliegt den Nutzerinnen/Nutzern.
- (8) In allen Fällen der Nutzungsüberlassung sind die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Inhalt der Nutzungsgenehmigung zu machen. Die Nutzerin/der Nutzer ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (9) Die Nutzerinnen/Nutzer haben bei der Antragstellung eine für die konkrete Durchführung der Nutzung verantwortliche Person zu benennen.
- (10) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich zu den beantragten Zwecken für den Antragsteller. Eine Abweichung von der beantragten Nutzung oder auch eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig.

§ 2 Hausordnung

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, die bestehende Hausordnung zu beachten und den Weisungen der Stadt, ihrer Beauftragten zu folgen. Diese üben im Auftrage oder nach Weisung der Stadt das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung, die Räumlichkeiten zu betreten.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist besonders verpflichtet
 - für Sauberkeit und Ordnung in den ihr/ihm überlassenen Räumen, Vorräumen, Fluren und Sanitäranlagen zu sorgen, insbesondere bei mehrtägiger Nutzung die tägliche Reinigung der sanitären Einrichtungen, der Kucheneinrichtung und der Theke sicherzustellen, und
 - Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen sowie das Abhandenkommen städtischen Eigentums den Beauftragten der Stadt sofort unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Das Plakatieren von Wänden und Türen ist nicht erlaubt.
- (4) In allen Räumen ist das Rauchen nicht gestattet. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten.

Offenes Feuer (z. B. Kerzen auf der Bühne) muss von der Feuerwehr vorher genehmigt werden.

Die zulässige Anzahl von 199 Besucherinnen / Besuchern in der Alte Maschinenhalle darf nicht überschritten werden.

§ 3 Haftung

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Stadt grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Stadt für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und gegebenenfalls das Prozessrisiko zu tragen.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer hat für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte zu verzichten.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen. Auf § 2 Absatz 2 wird hingewiesen.
- (5) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Kücheneinrichtung, der Thekenanlage und Sanitäranlagen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und fachgerecht gereinigten Zustand zurückzugeben. Werden die vermieteten Räume über eine übliche Beanspruchung hinaus verschmutzt, behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) vor, eine Reinigungsfirma auf Kosten der Nutzerinnen/Nutzer zu beauftragen.
- (6) Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb).

§ 4 Überlassungszeiten

- (1) Die Alte Maschinenhalle darf nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung anzugeben. Die Nutzung soll bis 22 Uhr beendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Nutzung vereinbart werden.

§ 5 Überlassungsentgelte und Vergütungen

- (1) Die Überlassung der Alte Maschinenhalle erfolgt an folgende Nutzergruppen
Gruppe A:
 - Theater- und Konzertagenturen
 - kommerzielle Veranstalter
 - Veranstalter von wissenschaftlichen und allgemeinen Kongressen und Tagungen

Gruppe B:

- gemeinnützige, insbesondere kulturelle Vereine
- kulturelle Initiativgruppen
- Einzelkünstler
- Binationale Gesellschaften
- Veranstalter aus dem Bereich Bildung und Fortbildung; allgemeinbildende
- Schulen/Hochschulen
- Gewerkschaften

Gruppe C:

- Rat, Ratsgremien und Ratsfraktionen
 - Stadtverwaltung
 - Schulen in städtischer Trägerschaft
- (2) Bei der erstmaligen Beantragung einer Nutzung durch die Nutzergruppe B ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
 - (3) Zur Vermietung stehen die Halle sowie die Werkstatt zur Verfügung. Die Vermietung der Alte Maschinenhalle erfolgt nur ganztägig. Die maximale Mietdauer beträgt vier Wochen einschließlich Auf- und Abbau.
 - (4) Für die Nutzung der Halle und der Werkstatt fallen pauschalisierte Aufwandszahlung für die entstehenden Betriebskosten sowie anteilig für die Kosten einer wöchentlichen Grundreinigung der Sanitäranlagen an. Die Pauschale berechnet sich nach Nutzergruppe und Dauer der Überlassung.
 - (5) Die Aufwandszahlung für die Halle beträgt für Nutzergruppe A 200 Euro/Tag und für die Werkstatt 100 Euro/Tag. Die Aufwandszahlung für die Halle beträgt für die Nutzergruppe B 15 Euro/Tag und für die Werkstatt 7 Euro/Tag.
 - (6) Für Terminabsagen, die später als 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen, werden von der Nutzergruppe A Stornokosten in Höhe von 50 Euro erhoben. Für Terminabsagen, die später als 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen, werden von der Nutzergruppe A Stornokosten in Höhe von 75 Euro erhoben.
 - (7) Für Terminabsagen, die später als 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen, werden von den Nutzergruppen B und C Stornokosten in Höhe von 10 Euro erhoben. Für Terminabsagen, die später als 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen, werden von den Nutzergruppen B und C Stornokosten in Höhe von 25 Euro erhoben.



§ 6 **Ausnahmen**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) überträgt dem Oberbürgermeister die Möglichkeit, über Ausnahmen von diesen Richtlinien zu entscheiden, soweit diese die nach der vom Rat zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) als unerheblich anzusehende Wertgrenze nicht überschreiten. Der Oberbürgermeister unterrichtet im Nachgang den Rat einmal jährlich über die Ausnahmen.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Oberbürgermeister